

**Veröffentlichung eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0063/16/3.8.1

Düsseldorf, den 15.02.2017

**Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6, 16  
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei der  
Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32,  
42551 Velbert**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Fa. EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert mit Bescheid vom 25.01.2017 die Genehmigung gemäß §§ 6,16 BImSchG für die wesentliche Änderung der NE-Metallgießerei (Fa. ILS Speth GmbH) auf dem Grundstück Industriestr. 21 - 23 in 42327 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG wird hiermit der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt gemacht.

**BVT-Merkblatt:** Merkblatt über Beste Verfügbare  
Techniken in der Gießereiindustrie

[Link zu den BVT-Merkblättern](#)

Im Auftrag  
gez. Scholz



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Empfangsbescheinigung  
Firma  
EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG  
Langenberger Str. 32

42551 Velbert

Datum: 25.01.2017

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
53-01-100-53-0063/16/3.8.1  
bei Antwort bitte angeben

Herr Scholz  
Zimmer: 293  
Telefon:  
0211 475-9144  
Telefax:  
0211 475-2790  
Manfred.Scholz@  
brd.nrw.de

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53. 0063/16/3.8.1**

Auf Ihren Antrag vom 12.09.2016 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 31.11.2016 (BGBl. I S. 2749) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### **I. Tenor**

Der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG, Langenberger Str. 32, 42551 Velbert wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 6,16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Nr. 3.8.1 i.V.m. Anhang 1 Nr. 3.4.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 09.01.2017 (BGBl. I. S. 42) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei nach Maßgabe der Darstellung im Antrag vom 12.09.2016 auf dem Grundstück Industriestr. 21 - 23 in 42327 Wuppertal

Gemarkung: Elberfeld  
Flur: 435  
Flurstück: 267/26, 279, 293, 310, 549 und 599

erteilt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße

**Antragsgegenstand:**

Seite 2 von 10

- Nutzungsänderung des Werkes 1 gem. § 63 BauO NRW,
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB,
- Aufstellung einer neuen Zinkschmelzanlage Zn SO 2 (1,7 t Tiegelinhalt und Schmelzleistung 12 t/d) in Werk 1,
- Umstellung von 22 Zinkdruckgussanlagen von Werk 2 in Werk 1, mit Ausnahme der Zink-Druckgießmaschinen ZN 2, ZN 10 und ZN 19 werden alle Zink-Druckgießmaschinen mit Flüssigmetall beschickt, die Schmelzkapazität der
  - o Zink-Druckgießmaschine ZN 2 beträgt 2,16 t/d
  - o Zink-Druckgießmaschine ZN 10 beträgt 2,88 t/d und
  - o Zink-Druckgießmaschine ZN 19 beträgt 2,88 t/d,
- Aufstellung und Betrieb von Nachbearbeitungsmaschinen im Werk 2 (Spindelpresse u.a),
- Errichtung und Betrieb einer neuen Waschanlage in Werk 1 und
- Errichtung und Betrieb einer neuen Emissionquelle Q 1.1 in Werk 1

Im Werk 2 werden die nicht umgesetzten vorhandenen Anlagen (Schmelzofen Zn SO 1 und die Zink-Druckgießmaschinen ZN 1 und ZN 23) weiterhin betrieben.

**Die theoretischen Kapazitäten der Gesamtanlage (Gesamtstandort) betragen nach Durchführung der Änderung**

Gießen von Nichteisenmetallen	114,24 t/d und
Schmelzen von Nichteisenmetallen	86,4 t/d



## **II. Konzentrationswirkung**

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
- Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß § 31 Baugesetzbuch
- straßenrechtliche Zustimmung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

## **III. Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Bestandskraft des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen  
und
- b) die Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG).



#### IV. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Der Wert der Änderung der Anlage wird auf insgesamt [REDACTED] und die Herstellungskosten auf [REDACTED] (s. Stellungnahme der Stadt Wuppertal vom 10. und 12.01.2017) festgelegt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED]

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 328 / SGV NRW 2011), in der zzt. gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle [REDACTED]

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenzeichens

[REDACTED]

an die **Landeskasse Düsseldorf:**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED3333**

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens eine Buchung nicht möglich ist.

Bei der Errechnung der Gebühr wurde auch die Tatsache gebührenmindernd gewertet, dass der Genehmigungsantrag unter Einbeziehung eines Sachverständigen erstellt wurde (Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8. Reduzierung der v.g. Gebühr um 30%).



Für die Berechnung der Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 wird ein geringer Verwaltungsaufwand (durch Sachverständigen erstellt) festgelegt.

Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Änderung ist für die Antragstellerin als Mittel anzusehen, so dass als Gebühren nach Tarifstelle ( ) eine mittlere Gebühr des Rahmensatzes (100 bis 500 €) von € festgesetzt wird.

Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses ein Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

### **V. Begründung:**

#### **Sachverhalt:**

Mit Datum vom 12.09.2016 haben Sie bei mir einen Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der NE-Metallgießerei entsprechend der Darstellung im Antrag auf dem Grundstück Industriestr. 21-23 in 42327 Wuppertal, Gemarkung Elberfeld, Flur 435, Flurstücke 267/26, 279 293,310, 549 und 599 mit den im Tenor genannten geplanten Änderungen gestellt.

Am 03.11.2016 wurden der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, der Landesbetrieb Straßenbau NRW und die Dezernate 53.3 Überwachung und 55 der Bezirksregierung Düsseldorf beteiligt.



Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt sein könnten, geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Die o.g. Behörden sowie die intern beteiligten Dezernate haben im Rahmen der auf ihre jeweilige Zuständigkeit beschränkten Prüfung, keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung erhoben und die Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Nach § 3 a des UVPG ist auf Ihren Antrag vom 12.09.2016 festzustellen, ob nach den §§ 3 b bis 3 f des UVPG für das von Ihnen dargestellte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben ist in der Anlage 1 des UVPG unter der Ziffer 3.5.2 mit dem Buchstaben „A“ gelistet (*Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzleistung von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100 000 t je Jahr*). Deshalb ist für das beantragte Vorhaben gemäß § 3a, § 3c und § 3e des UVPG i.V. m. der Anlage 2 des UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (sog. Screening) vorgesehen.

Die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles habe ich unverzüglich durchgeführt.



Dieses Screening als überschlägige Vorprüfung war noch nicht darauf gerichtet, aufgrund einer in Einzelheiten gehenden Untersuchung das Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen festzustellen. Entsprechend ihrer verfahrenlenkenden Funktion mit einer auf eine überschlägige Vorschau begrenzten Prüftiefe soll die Vorprüfung nur auf die Einschätzung gerichtet sein, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Gemäß § 3a des UVPG habe ich nach Abschluss des Screenings festgestellt, dass für das von Ihnen mit Genehmigungsantrag vom 12.09.2016 dargestellte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

### **Rechtliche Begründung:**

Nach § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZuStVU) vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282) bin ich in diesem Verfahren für die Entscheidung über die Erteilung der Änderungsgenehmigung zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Vorhaben in Wuppertal und damit im Regierungsbezirk Düsseldorf realisiert werden soll.

Das Genehmigungsverfahren ist nach Maßgabe der einschlägigen Verfahrensvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 9. BImSchV durchgeführt worden.



Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies zum Gegenstand seines Antrages gemacht hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Prüfung im Genehmigungsverfahren hat ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden können.

Es ist weiter festzustellen, dass auch bei Errichtung und Betrieb des beantragten Vorhabens nach Maßgabe dieses Genehmigungsbescheides sichergestellt werden kann, dass die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG eingehalten werden.

Bei der von der Antragstellerin betriebenen Anlage, handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

Die BVT-Merkblätter der EU (hier speziell das Merkblatt über Beste verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie) werden bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Sichergestellt ist ebenfalls, dass die von dem beantragten Vorhaben berührten Belange des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BImSchG erfüllt werden.



Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Belange des Baurechts sowie Brand-, Immissionsschutzes und Arbeitsschutzes werden durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß § 31 BauGB wurde von der Stadt Wuppertal mit Stellungnahme vom 10./12.01.2016 zugestimmt.

Die erforderliche straßenrechtliche Zustimmung ge. § 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) wurde vom Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 17.11.2016 erteilt.

Insgesamt ist danach festzuhalten, dass die Voraussetzungen der §§ 4, 5 und 6 BImSchG vorliegen. Dem Antrag der Firma EMKA Beschlagteile GmbH & Co. KG vom 12.09.2016 nach § 4 BImSchG war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

*(Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen)*

**Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können. Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Im Auftrag

(GAR Scholz)

## **Auflistung der Antragsunterlagen**

### **Ordner 1**

- 1.1. Antragschreiben § 16 BImSchG der Fa. EMKA Beschlagteile GmbH vom 12.09.2016 (4 Blatt)
- 1.2. Inhaltsverzeichnis (5 Blatt)
- 1.3. Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 (1 Blatt)
- 1.4. Antrag Formular 1 (4 Blatt)
- 1.5. Erläuterungen zum Antrag (9 Blatt)
- 1.6. Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit (1 Blatt)
- 1.7. Stellungnahme des Betriebsrat (1 Blatt)
- 1.8. Stellungnahme des Abfallbeauftragten (1 Blatt)
- 1.9. Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten (1 Blatt)
- 1.10. Nachweise über die Mitwirkung eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (4 Blatt)
- 1.11. Zertifikat ISO 50001:2011 (1 Blatt)
- 1.12. Zertifikat ISO 9001:2008 (1 Blatt)
- 1.13. Zertifikat VDA 6.1:2010 (1 Blatt)
- 1.14. Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 (1 Blatt)
- 1.15. Übersichtskarte DTK25, Maßstab 1:25000
- 1.16. Übersichtskarte DTK5, Maßstab 1:5000
- 1.17. Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 (1 Blatt)
- 1.18. Antrag auf Nutzungsänderung (2 Blatt)
- 1.19. Formular Statistik für Baugenehmigungen (3 Blatt)
- 1.20. Inhaltsverzeichnis zum Nutzungsänderungsantrag (2 Blatt)
- 1.21. Formular Bauantrag (2 Blatt)
- 1.22. Formular Bauantrag, Baubeschreibung (4 Blatt)
- 1.23. Formulare Bauantrag, Betriebsbeschreibung (8 Blatt)

**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

- 1.24. Nutzflächenaufstellung (6 Blatt)
- 1.25. Berechnung Bruttorauminhalt (5 Blatt)
- 1.26. Stellplatznachweis (1 Blatt)
- 1.27. Amtlicher Lageplan, Maßstab 1:500
- 1.28. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 968 (3 Blatt)
- 1.29. Lageplan, Maßstab 1:500
- 1.30. Lageplan, Maßstab 1:5000
- 1.31. Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B21.1f
- 1.32. Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B21.2f
- 1.33. Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B21.3d
- 1.34. Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B23.1d
- 1.35. Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B23.2c
- 1.36. Zeichnung Plan zum Bauantrag, Maßstab 1:100, Zeichnungs-Nr. B23.3c
- 1.37. Brandschutzkonzept Nr. 0810126 vom 02.09.2016 (13 Blatt und 2 Zeichnungen)
- 1.38. Brandschutzkonzept Nr. 0610081 vom 02.09.2016 (13 Blatt und 2 Zeichnungen)
- 1.39. Stellungnahme zur mikrometeorologischen Wetterauswirkung (4 Blatt)
- 1.40. E-Mail vom 15.07.2016, Straßen NRW (1 Blatt)
- 1.41 Anlagen- und Betriebsbeschreibung (27 Blatt)
- 1.42. Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 (1 Blatt)
- 1.43. Blockfließbild, Zeichnungs-Nr. 4081-100A
- 1.44. Verfahrensfließbild Aluminiumdruckguss, Zeichnungs-Nr. 4081-101A
- 1.45. Verfahrensfließbild Zinkdruckguss, Zeichnungs-Nr. 4081-102A
- 1.46. Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 (1 Blatt)
- 1.47. Antrag Formular 2-8 (50 Blatt)
- 1.48. Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 (1 Blatt)
- 1.49. Zeichnung Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100, Zeich.-Nr. B21.1f
- 1.50. Zeichnung Maschinenaufstellungsplan, Maßstab 1:100, Zeich.-Nr. B23.1d

**Ordner 2**

- 2.1. Inhaltsverzeichnis Ordner 2 (2 Blatt)
- 2.2. Schallimmissionsprognose vom 05.10.2016 (68 Blatt)
- 2.3. Stellungnahme zur TA-Luft (8 Blatt)
- 2.4. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des UVPG (18 Blatt)
- 2.5. Inhaltsverzeichnis Kapitel 12 (1 Blatt)
- 2.6. Formular Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans (1 Blatt)
- 2.7. Erläuterungen zu Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans (8 Blatt)
- 2.8. Auszug FNP Stadt Wuppertal (2 Blatt)
- 2.9. Bebauungsplan 968 (2 Blatt)
- 2.10. Bebauungsplan 968 Planteil 1(1 Blatt)
- 2.11. Bebauungsplan 968 Planteil 5(1 Blatt)
- 2.12. Bebauungsplan 968 Planteil 7(1 Blatt)
- 2.13. Inhaltsverzeichnis Kapitel 13 (1 Blatt)
- 2.14. Beschreibung der Maßnahmen im Fall der Betriebseinstellung (2 Blatt)
- 2.15. Ausgangszustandsbericht Relevanzprüfung –**Ordner 3 Exemplare. 1-3-** mit Sicherheitsdatenblättern (433 Blatt)  
**Hinweis in den anderen Exemplaren liegt dieser auf USB-Stick bei**
- 2.16. Inhaltsverzeichnis Kapitel 14 (1 Blatt)
- 2.17. Technische Unterlagen des Al-Schmelzofens (17 Blatt)
- 2.18. Technische Unterlagen des Zn-Schmelzofens (30 Blatt)
- 2.19. Betriebsanweisungen (15 Blatt)
- 2.20. Gefährdungsbeurteilung (41 Blatt)
- 2.21. Abfallmengen 2015 (1 Blatt)
- 2.22. Quotientenberechnung gem. Anhang 1 der 12. BImSchV (1 Blatt)
- 2.23. Gefahrstoffkataster (41 Blatt)
- 2.24. Technische Dokumentation Kühler Fabr. CABERO (18 Blatt)

## **Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

### **A. Allgemeine Nebenbestimmungen**

1. Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
2. Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagenänderung und die beabsichtigte Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind der Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen (siehe hierzu Anlage 3, Hinweis Ziff. 1 dieses Bescheides).
3. Vorausgegangene Anzeigeunterlagen (gem. § 67 Abs. 2 BImSchG) und Genehmigungsurkunden sind mit diesem Genehmigungsbescheid an einem gemeinsamen Ort bereitzuhalten. Bisher erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen und die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
5. Die innerbetriebliche Aufsicht über die Einhaltung der Belange des Immissionsschutzes ist betriebsintern so zu regeln, dass zu jeder Betriebszeit ein Verantwortlicher im Werk erreichbar ist. Ein Verzeichnis der Verantwortlichen ist beim Pförtner bzw. am "Schwarzen Brett" auszuhängen.
6. Die emissionsrelevanten Anlagen sind mindestens einmal am Tag zu kontrollieren und die Ergebnisse dieser Kontrollen aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

7. An den von dieser Genehmigung erfassten Anlagen auftretende oder durch den Betrieb dieser Anlagen bedingte emissionsverursachende Störungen, auch an anderer Stelle des Betriebes, sind unter Angabe
- a) der Emissionsquelle
  - b) der Art
  - c) der Ursache
  - d) des Zeitpunktes
  - e) der Dauer

der Störung, sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen, schriftlich festzuhalten und der Überwachungsbehörde sofort fernmündlich mitzuteilen.

Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Außerdem ist zu registrieren, welche Maßnahmen zur Beseitigung der Störung ergriffen wurden und wie zukünftige verhindert werden sollen.

**B. Nebenbestimmungen zum Brandschutz / Baurecht (Oberbürgermeister Wuppertal)**

8. Bei Sonderbauten nach § 68 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW sind Fachbauleiter/innen für den Brandschutz zu benennen. Sie haben darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonderbaus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Zusätzlich ist bei Sonderbauten ein(e) Brandschutzbeauftragte(r) zu benennen.
9. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung sind 192 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von 2 Stunden vorgesehen. In Abstimmung mit dem Wasserversorger, ist die erforderliche Löschwassermenge nachzuweisen. Hierbei sollte der vorhandene Privathydrant mit berücksichtigt werden.

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

Sofern durch den Wasserversorger die vollen 192 m<sup>3</sup>/h nicht zugesichert werden können, sind Maßnahmen zur zusätzlichen Löschwasservorhaltung erforderlich und mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal abzustimmen.

*Die vorstehende Anforderung ist für beide Werke –Industriestr. 21 Werk 1 und Industriestr. 23 Werk 2- sicherzustellen.*

**10. Hydrantenprüfung von Privathydranten im Werkgelände**

Hydranten sind in Anlehnung an das Arbeitsblatt W 331 und W 392 der DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) in einem Turnus von vier Jahren zu überprüfen.

Die Betreiberin / der Betreiber hat die bei Prüfungen festgestellten Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen. Die Betreiberin / der Betreiber hat die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Feuerwehr auf Verlangen vorzulegen

*Die vorstehende Anforderung ist für Industriestr. 21 –Werk- 1 sicherzustellen.*

**11. Für das Objekt ist der Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu aktualisieren. Hierzu sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne der Stadt Wuppertal zu berücksichtigen.-**

Die Feuerwehrpläne sind ohne weitere Verzögerung der Feuerwehr zur Prüfung vorzulegen.

Nähere Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen erhalten sie, wenn sie eine E-Mail an [feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de](mailto:feuerwehrplan@stadt.wuppertal.de) mit dem Stichwort „Richtlinie“ in der Zeile Betreff an die Stadt Wuppertal senden.

Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal vor der Erstellung eines Entwurfs mit der Abteilung Einsatz und Organisation Herr Schuka, Tel.: 0202 563-1312 abzustimmen.

*Die vorstehende Anforderung ist für beide Werke –Industriestr. 21 Werk 1 und Industriestr. 23 Werk 2- sicherzustellen.*

**C. Nebenbestimmungen zum Umweltrecht**

12. Die durch diese Genehmigung erfasste Anlagenänderung hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Ziffer 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die Anlagenänderung, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge) ist so durchzuführen, dass die hierdurch verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - bei allen Betriebszuständen nicht zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen führen:

- a) Im vom Bebauungsplan Nr. 968 V der Stadt Wuppertal festgelegten Industriegebiet

tagsüber 70 dB(A)  
nachts 70 dB(A)

- b) An den Wohnhäusern Industriestrasse 20 und 18

tagsüber 70 dB(A)  
nachts 45 dB(A)

- c) An den Wohnhäusern Am Thurn 54 und 56

tagsüber 55 dB(A)  
nachts 40 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22:00 bis 06:00Uhr.

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

- 13.** Die Annahmen und Maßgaben der Schallimmissionsprognose der Ramm Ingenieur GmbH vom 05.10.2016 sind umzusetzen bzw. einzuhalten, insbesondere:
- 13.1.** Der LKW-Fahrzeugverkehr für die Warenein- und -ausgänge darf nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 19:00 Uhr erfolgen.
- 13.2.** Die Kühlung/Kälteanlagen außerhalb der Gebäude im Werk 1 und Werk 2 dürfen maximal einen Schallpegel vom LWA = 85 dB(A) aufweisen.
- 14.** Das an den von diesem Genehmigungsbescheid erfassten Anlagen entstehende mit luftverunreinigenden Stoffen beladene Abgas ist systembedingt vollständig zu erfassen. Die luftverunreinigenden Bestandteile im Abgas dürfen folgende Massenkonzentration an Luftverunreinigungen im Dauerbetrieb nicht überschreiten:

**Quelle 1.1 (Schmelzofen Zn SO<sub>2</sub>)**

staubförmige Bestandteile 5 mg/m<sup>3</sup>

- 15.** Die Masse der emittierten Stoffe (Nebenbestimmung Nr. 14.) ist bezogen auf das Volumen von Abgas im Normzustand (0°C, 1013 mb ar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchst. a) TA Luft.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

16. Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen und sodann wiederkehrend jeweils nach Ablauf eines Zeitraumes von drei Jahren ist die Einhaltung der in Ziffer 14. festgelegten Emissionskonzentrationswerte für luftverunreinigende Stoffe der Überwachungsbehörde durch ein Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (SMBl. NW.7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen.

Die Überwachungsbehörde ist von der Auftragserteilung zu unterrichten. Die Messstelle ist zu beauftragen, der Überwachungsbehörde unmittelbar einen Messbericht zu übersenden. Der Messtermin ist der Überwachungsbehörde eine Woche vorher bekannt zu geben.

Die Messung ist unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom 24.07.2002 - GMBI. S.511 - festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist.

Der Messplatz muss ausreichend groß, jederzeit leicht begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein, so dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

Der Messbericht muss Aussagen über den Erfassungsgrad der Abgase an den Absaugstellen enthalten.

**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

Die Empfehlungen der DIN EN 15259 Luftbeschaffenheit- Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht sollen in Bezug auf Messplätze beachtet werden.

Die Messplanung soll der vorbezeichneten DIN EN 15259 entsprechen.

Hinweis:

*Zuständige Überwachungsbehörde ist derzeit die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (Ü).*

*Die Übersendung des elektronischen Messberichts erfolgt an die E-Mail-Adresse [poststelle@brd.nrw.de](mailto:poststelle@brd.nrw.de). Für die erforderliche interne Zuordnung ist bei der E-Mail mindestens als Betreff „Emissionsmessbericht für Dezernat 53 (Überwachung)“ und Ihr Firmenname anzugeben.*

- 17.** Das Abgas des Schmelzofen Zn SO<sub>2</sub> ist vollständig über einen Schornstein ins Freie zu leiten.

Der Schornstein Q 1.1 muss mindestens = 18,5 m über Flur hoch sein.

Die Austrittsgeschwindigkeit des Abgases an der Schornsteinmündung muss mindestens 10 m/s betragen.

- 18.** Die Schornsteinmündung darf nicht durch Hauben oder sog. Meidinger Scheiben abgedeckt werden. Doppelkegeldeflektoren zur Ableitung von Regenwasser können eingebaut werden.

- 19.** Die Anlagen dürfen nur mit systembedingt vollständiger und voll funktionsfähiger Absaugung betrieben werden.

Bei Störungen an den Absauganlagen sind die angeschlossenen Produktionsanlagen und -einrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung der Betriebssicherheit der Anlage zurückzufahren, falls nicht durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die Festlegungen der Nebenbestimmung Ziffer Nr. 14 eingehalten werden können.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

- 20.** Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich –ggf. fernmündlich– anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- 21.** Entstandene Leckagen sind unverzüglich aufzunehmen und wieder zu verwerten oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Entstandene Leckagen dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 22.** Für Wartungs- und Reparaturarbeiten am gekippten Schmelzofen sind mechanische Sicherungen vorzusehen.
- 23.** Die Gefährdungsbeurteilungen §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes § 3 der Betriebssicherheitsverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung sind um die geplante Änderung fortzuschreiben.  
Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind die organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen, die zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen auch vor Brand- und Explosionsgefährdungen erforderlich sind.
- Hinweis:  
Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren. Sie ist umgehend zu aktualisieren, wenn maßgebliche Veränderungen oder neue Informationen dies erfordern oder wenn sich eine Aktualisierung auf Grund der Ergebnisse der arbeitsmedizinischen Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge als notwendig erweist.

**Anlage 2**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

- 24.** Für die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten mit möglichen sicherheitsrelevanten Auswirkungen an den Maschinen und dem Ofen sind spezielle aufgabenspezifische Anweisungen schriftlich festzulegen. Die Betriebsanweisungen sind in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme dauerhaft auszulegen oder auszuhändigen.
- 25.** Im Arbeits- und Verkehrsbereich des Ofens und der Maschinen dürfen zugängliche Teile des Ofens keine Temperaturen erreichen die Verbrennungen an Personen verursachen können.  
Hinweis:  
Bei einer Kontaktzeit von 1 s beträgt der Grenzwert 70 °C.
- 26.** Verkehrswege für kraftbetriebene Beförderungsmittel müssen folgende Mindestbreiten haben:
- Richtungsverkehr:  
Breite des Transportmittels einschließlich des Ladegutes zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m
  - Gegenverkehr:  
Breite der Transportmittel einschließlich der Ladegüter zuzüglich eines beidseitigen Randzuschlages von je 0,50 m und eines Begegnungszuschlages von 0,40 m (Gesamtzuschlag 1,40 m).

**Allgemeine Hinweise**

1. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen.

Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird.

Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), anzuzeigen.

Die gem. § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und von dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- e) durch den Betrieb verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

2. Wesentliche Veränderungen der mit diesem Genehmigungsbescheid genehmigten Anlage bedürfen der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage i.S. des BImSchG ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Auf die Ahnungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 324 bis 330 StGB) wird hingewiesen.
5. Durch diesen Genehmigungsbescheid werden Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund der §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und atomrechtlicher Vorschriften nicht berührt (§ 13 BImSchG).
6. Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der VAWS wird hingewiesen.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

7. Werbeanlagen jeder Art dürfen weder auf Straßengebiet noch im Abstand bis zu 40 m neben der BAB, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet oder angebracht werden. Bis zu einem Abstand von 100m neben der BAB bedürfen Anträge der Stimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW.
  
8. Werder der Bauherr noch etwaige Rechtsnachfolger können Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können, z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastungen, geltend machen. Dies gilt auch, wenn auf der Autobahn Instandhaltungs- oder Ausbauarbeiten ausgeführt werden. Eventuell erforderlicher Lärmschutz geht zu Lasten des Antragstellers.
  
9. Der Zustand des Geländes zwischen Bauvorhaben und der Autobahn darf ohne Zustimmung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld, auch später nicht verändert werden. Dies gilt insbesondere für die Anlage von Garagen, Schuppen, Parkplätzen sowie für die nachträgliche Einrichtung von Außenbeleuchtungen.
  
10. Die Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601 und ISO 7010 sowie der ASR 1.3 zu erstellen und im Vorfeld der Feuerwehr Wuppertal per E-Mail (als PDF) zur Plausibilitätsprüfung vorzulegen.  
Einzelheiten hierzu sind mit der Feuerwehr der Stadt Wuppertal - Abteilung Vorbeugender Gefahrenschutz (Herr Fröhlich, Tel.: 0202/563-1522) abzustimmen

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

11. Sollte es im Rahmen der Bauausführung zu Veränderungen kommen, die Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept haben, so sind die Nachträge nach Fertigstellung des Bauvorhabens in ein überarbeitetes Gesamt-Brandschutzkonzept einzuarbeiten und der Feuerwehr der Stadt Wuppertal zur Dokumentation und Durchführung der späteren Brandschau nachzureichen.
  
12. Bei Baubeginn ist ein Baustellenschild, welches von der öffentlichen Verkehrsfläche aus dauerhaft sichtbar ist, anzubringen. Das Schild hat Namen und Anschrift folgender Beteiligten zu enthalten: Bauherr(in), Entwurfsverfasser(in), Bauleitung und Unternehmen für den Rohbau (§14 (3) BauO NRW).
  
13. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so hat die neue Bauherrin oder der neue Bauherr die unverzüglich schriftlich dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal mitzuteilen (§ 57 (5) BauO NRW).
  
14. Vor Baubeginn muss die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein (§ 75 (6) BauO NRW). Die Absteckung ist nachzuweisen (§ 81 (2) BauO NRW).
  
15. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben mindestens eine Woche vorher dem Ressort Bauen und Wohnen – Abteilung Baurecht und Denkmalpflege – der Stadt Wuppertal schriftlich mitzuteilen (§ 75 (7) BauO NRW). Siehe beiliegendem Vordruck.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

16. Die Bauherrin / der Bauherr hat vor Baubeginn die Namen der Bauleiterin / des Bauleiters und der Fachbauleiterin / des Fachbauleiters und einen Wechsel dieser Personen während der Bauausführung mitzuteilen (§ 57 (5) BauO NRW).
  
17. Das Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (§ 82 (8) BauO NRW). Die abschließende Fertigstellung ist der Stadt Wuppertal eine Woche vorher anzuzeigen (siehe beiliegender Vordruck). (§ 82 (8) BauO NRW).  
Für die vorzeitige Benutzung der Anlage kann ein gesonderter Antrag nach § 82 (2) BauO NRW gestellt werden.
  
18. Die Errichtung oder die Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung, jedoch einer Unternehmerbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster, die ihr Fachunternehmer vorhält.
  1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
  2. Feuerungsanlagen (siehe § 43 (1) BauO NRW)
    - a) In Serie hergestellt Blockheizkraftwerke,
    - b) In Serie hergestellte Brennstoffzellen,
  3. Wärmepumpen,
  4. Ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis 5 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen,
  5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

6. Abwasseranlage, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 65 (1) Nr. 12 BauO NRW).
7. Lüftungsanlagen, raumlufthechnische Anlagen und Wärmeluftheizungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtung zur Wärmerückgewinnung

Die Bauherrin / der Bauherr hat sich vor der Benutzung der Anlagen von der Unternehmerin / dem Unternehmer oder der Sachverständigen / dem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die Anlagen den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 (7) BauO NRW bleibt unberührt.

19. Nach § 16 (2) Vermessungs- und Katastergesetz NW ist die neu errichtete oder in ihrem Grundriss geänderte bauliche Anlage durch die Eigentümerin oder den Eigentümer auf eigene Kosten einmessen zu lassen. Die Einmessung erfolgt durch eine(n) öffentlich bestellte(n) Vermessungsingenieur(in) bzw. eine Vermessungs- oder Katasterbehörde. Zum Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Gebäudeeinmessung genügt die Vorlage einer Bestätigung der Auftragserteilung durch die beauftragte Katasterbehörde oder den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten der Stadt Wuppertal
20. Die Bauherrin oder der Bauherr ist verpflichtet, für jede der in § 2 (2) Nr. 1 oder Nr. 2 BaustellV genannten Baustellen dem hierfür zuständigen Dezernat 56.1 der Bezirksregierung Düsseldorf, die nach der BaustellV vorgeschriebene Vorabkündigung zu übermitteln. Sollten Sie zu diesem Hinweis Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Dezernat der Bezirksregierung.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

Bei der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten.

Die BaustellV enthält für den Bauherrn insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu Bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selber wahrnehmen.
- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden eine Vorankündigung zu übermitteln oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (z.B. Absturzgefahren höher 7m oder Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen) ist dafür zu sorgen, dass vor der Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsplan erstellt wird.

21. Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 29.01.1982 in der z.Z. geltenden Fassung ist zu beachten.

22. Wenn durch die Baustelleneinrichtung Gehwege, Fahrbahnen oder andere öffentlichen Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden, ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis durch das Ressort 104 –Straßen und Verkehr- der Stadt Wuppertal erforderlich.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

23. Mit beiliegender Baubeginnanzeige sind spätestens bis zum Baubeginn folgende Nachweise zu erbringen:
- Der Standsicherheitsnachweis, der von einer / einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit geprüft sein muss (§ 68 (2) BauO NRW)
  - gleichzeitig ist die / der staatlich anerkannt Sachverständige zu benennen die / der mit der stichprobenhaften Kontrolle beauftragt ist (§ 72 (6) BauO NRW)
24. Mit beiliegender Fertigstellungsanzeige sind spätestens bis zur abschließenden Fertigstellung folgende Nachweise zu erbringen (§ 72 (6) BauO NRW)
- Eine Bescheinigung der des oder des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit über die stichprobenhafte Prüfung der Standsicherheit während der Bauausführung.
- Das Vorliegen der Bescheinigungen ist Voraussetzung für die Gestattung der Innutzungsnahme des Gebäudes (§ 72 (6) BauO NRW)
25. Auf Verlangen der Überwachungsbehörde ist durch Messung einer im gemeinsamen Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie vom 06.01.1992 (SMBl. NRW. 7130) bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass an den genannten Immissionsorten (Nebenbestimmung Ziffer 12) durch diese Änderungsmaßnahmen verursachten Geräusche nicht zu einer Überschreitung der festgelegten gebietsbezogenen Immissionsbegrenzungen führen.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

Dann ist folgendes zu berücksichtigen:

Die Messungen sind bei maximaler Dauerleistung der Anlagen durchzuführen. Falls dies zum Zeitpunkt der Messung nicht möglich ist, ist die Geräuschsituation bei max. Dauerleistung anhand der gegebenen Werte rechnerisch zu ermitteln.

Aus dem Messbericht müssen die Betriebszustände sowie die Leistung der Anlage zur Zeit der Messung hervorgehen.

Die Messstelle ist schriftlich zu beauftragen, einen Messbericht entsprechend der Vorschriften der TA Lärm anzufertigen, sowie eine Ausfertigung des Messberichtes unmittelbar der Überwachungsbehörde zu übersenden. Die betreffenden Nebenbestimmungen des Bescheides sind dem Messinstitut mitzuteilen.

Eine Kopie der Auftragserteilung ist der Überwachungsbehörde zuzuleiten.

26. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z.B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.
27. Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I. S. 261) hingewiesen. Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 LärmVibrations-ArbSchV Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.

**Anlage 3**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53-01-100-53-0063/16/3.8.1**

In diesen Bereichen dürfen Beschäftigte nur tätig werden, wenn das Arbeitsverfahren dies erfordert. Wird der untere Auslösewert nach § 6 Satz 1 Nr. 2 von 80 dB(A) trotz Durchführung der in § 6 Abs. 1 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Lärmexposition nicht eingehalten, ist den Beschäftigten ein geeigneter persönlicher Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Erreicht oder überschreitet die Lärmexposition am Arbeitsplatz den oberen Auslösewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von 85 dB(A), hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

28. Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten (z.B. Reinigung der Lichtbänder, Wartung der RWA`s) und die hierzu erforderlichen Verkehrswege sind Vorrichtungen zum Anbringen von Umwehrungen entsprechend Nr. 3.2.1.2 DIN 4426 "Sicherheitseinrichtungen zur Instandhaltung baulicher Anlagen, Absturzsicherungen" dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn
- Brüstungen von mind. 1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe bis 12 m) und 1,1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m) oder
  - Anschlagseinrichtungen für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren entsprechend Nr. 3.2.1.3 DIN 4426 vorhanden sind.